**Hinzuverdienstgrenzen in der Rentenversicherung**

Die Hinzuverdienstgrenzen wurden im Rahmen des Flexirentengesetzes (Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand) vollständig neu geregelt.

Die Hinzuverdienstgrenzen müssen seitdem nur von Altersfrührentnern beachtet werden. Hierbei handelt es sich um Rentner, die eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen. Die Regelaltersgrenze wird seit dem Jahr 2012 vom bislang vollendeten 65. Lebensjahr schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung der Regelaltersgrenze ist für die Geburtsjahrgänge ab 1964 vollständig abgeschlossen; für diese Versicherten gilt dann die einheitliche Regelaltersgrenze vom vollendeten 67. Lebensjahr.

Da die Hinzuverdienstgrenzen nur von Altersfrührentnern beachtet werden müssen, kann ab Erreichen der Regelaltersgrenze ein Hinzuverdienst zur Rente in beliebiger Höhe erzielt werden. Ab dieser Altersgrenze kann es zu keiner Rentenkürzung mehr kommen.

**So wie für das Jahr 2021 beträgt auch für das Jahr 2022 die Hinzuverdienstgrenze für alle Altersfrührentner 46.060,00 EUR. Für 2020 war die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300,00 EUR bereits auf 44.590,00 EUR erhöht worden. Der Gesetzgeber reagierte damit auf den durch die Covid-19-Pandemie gestiegenen Bedarf an medizinischem Personal und die durch Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen ausgelösten Personalengpässe in anderen Wirtschaftsbereichen.**

**Ab 2023 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300,00 EUR pro Kalenderjahr.**

Der Hinzuverdienst kann auf das Jahr gesehen flexibel verteilt werden. Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze gilt auch für alle Rentenbezieher, die unterjährig in Rente gehen. Beginnt beispielsweise eine Altersrente im August eines Jahres, so beträgt auch hier für dieses Jahr die Hinzuverdienstgrenze für die Monate August bis Dezember 6.300,00 EUR (bzw. 46.060,00 EUR für die Jahr 2021 und 2022).

Sofern der kalenderjährliche Hinzuverdienst die Hinzuverdienstgrenze überschreitet, kommt es zu einer Kürzung der Rentenzahlung. Das heißt, die Altersvollrente wird dann nur noch als Teilrente geleistet.

§ 34 Abs. 3 SGB VI schreibt vor, dass die Teilrente berechnet wird, indem ein Zwölftel des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrags zu 40 Prozent von der Vollrente in Abzug gebracht wird.

**Für das Jahr 2022 wird der grundsätzlich zu beachtende Hinzuverdienstdeckel – wie auch schon in den Jahren 2020 und 2021 – ausgesetzt, kommt also nicht zur Anwendung.**

**Ab 2023 gelten voraussichtlich wieder folgende Regelungen:**

Unter Umständen kann sich eine weitere Rentenkürzung ergeben, wenn die berechnete Teilrente zusammen mit einem Zwölftel des jährlichen Hinzuverdienstes den sog. Hinzuverdienstdeckel überschreitet. Der den Hinzuverdienstdeckel überschreitende Betrag führt zu einer weiteren Rentenkürzung. Insofern müssen zwei Hinzuverdienstgrenzen beachtet werden, sollte der kalenderjährliche Hinzuverdienst von 6.300,00 EUR überschritten werden.

Die Berechnung des Hinzuverdienstdeckels ist in § 34 Abs. 3a SGB VI geregelt. Dieser Hinzuverdienstdeckel wird berechnet, indem die monatliche Bezugsgröße mit den Entgeltpunkten der letzten 15 Kalenderjahre vor Beginn der Rente wegen Alters multipliziert wird. Der Hinzuverdienstdeckel beträgt mindestens die Summe aus einem Zwölftel von 6.300,00 EUR, also 525,00 EUR, und dem Monatsbetrag der Vollrente.

Was als Hinzuverdienst im Sinne der Altersfrührenten berücksichtigt werden muss, wird in § 34 Abs. 3b SGB VI beschrieben. Danach sind Arbeitsentgelt aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit, Arbeitsentgelt aus einer selbstständigen Tätigkeit und vergleichbare Einkommen zu berücksichtigen. Vergleichbares Einkommen sind beispielsweise das Vorruhestandsgeld und Entschädigungen für Abgeordnete.

Der Hinzuverdienst wird im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtung festgelegt und danach die Beurteilung vorgenommen, ob die Hinzuverdienstgrenze überschritten wird und es ggf. zu einer Rentenkürzung bei der laufenden Rentenzahlung kommen muss.

Zum 01.07. eines jeden Jahres findet dann die rückwirkende Überprüfung für das abgelaufene Kalenderjahr statt. Es erfolgt damit eine sogenannte Spitzabrechnung, durch die sich entweder eine Rentennachzahlung oder eine Rentenrückforderung ergeben kann.

Sollte es zu einer zu hohen Rentenzahlung gekommen sein, welche vom Rentenversicherungsträger zurückgefordert werden muss, wird ein Rückforderungsbetrag bis zu 200,00 EUR von der laufenden Rentenzahlung einbehalten. Hierfür muss der Rentner sein Einverständnis erklären. Sollte es sich um einen höheren Betrag als 200,00 EUR handeln bzw. der Rentner sein Einverständnis nicht erklärt haben, den Überzahlungsbetrag mit der laufenden Rentenzahlung zu verrechnen, wird der überzahlte Betrag zurückgefordert.

Sollte es zu einer Änderung des Hinzuverdienstes im Laufe eines Kalenderjahres kommen, kann diese Änderung berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Änderung mindestens 10 % beträgt.

Ein höherer Hinzuverdienst als der prognostizierte oder auch ein Hinzutritt eines Hinzuverdienstes findet mit Wirkung für die Zukunft Berücksichtigung.